

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 134/13 B

L 15 U 206/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 123/06 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Heinz beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht hinreichend bezeichnet.
- 2 Die Rüge des Klägers, das LSG habe sein Vorbringen nicht berücksichtigt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verletzt, ist nicht schlüssig dargelegt. Dieser Anspruch soll zwar ua gewährleisten, dass die Ausführungen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen werden. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Darlegungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfG vom 8.7.1997 - 1 BvR 1621/94 - BVerfGE 96, 205, 216*). Solche Umstände gehen aus der Beschwerdebegründung jedenfalls insoweit nicht hervor, als das LSG einen sog Therapieschaden verneint hat. Dass vom Gericht nicht auf jede gutachtliche Äußerung oder Kritik hiergegen eingegangen wird, bedeutet nicht zwangsläufig, dass Vorbringen vom Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen einbezogen worden wäre.
- 3 Ob der Hinweis des Klägers darauf, dass ein Festhalten am A2-Kriterium des DSM-IV nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand entspreche, einen besonderen Umstand darstellt, mit dem sich das LSG hätte auseinandersetzen müssen, lässt der Senat offen. Insoweit wird aus der Beschwerdebegründung nicht hinreichend deutlich, weshalb dieses Vorbringen nach der allein maßgeblichen Rechtsansicht des LSG hätte entscheidungserheblich sein können. Da die DSM-IV auch an das A1-Kriterium anknüpft, hätte der Kläger zum einen aufzeigen müssen, inwieweit auch dieses Kriterium durch den Vorfall am 20.11.2003 erfüllt sein soll. Hierzu hat Anlass bestanden, weil das LSG auf Seite 14 seines Urteils ausführt, dass bereits das Eingangskriterium nicht erfüllt sei. Auf Seite 15 wird sodann ausgeführt, dass "zumindest" das A2-Kriterium nicht nachgewiesen sei. Zum anderen hätte mitgeteilt werden müssen, weshalb bei Außerachtlassung des A2-Kriteriums eine PTBS als Unfallfolge anzuerkennen wäre, obwohl auch die Kriterien der ICD-10 nach den tragenden Gründen des LSG auf Seite 14 seiner Entscheidung nicht erfüllt sind.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung des § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 404a Abs 3 ZPO rügt, hat er nicht aufgezeigt, warum es an einer Heilung des geltend gemachten Mangels fehle. Nach § 202 SGG iVm § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen



gen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der bezeichnete Verfahrensmangel in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

